



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Februar 2007 (14.02)
(OR. en)**

6166/07

LIMITE

**JAI 67
CATS 12
COHOM 15
COEST 39**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Kommissionsvorschlag: 10774/05 JAI 246 CATS 42 COHOM 13 COEST 105

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 vereinbart, das Mandat der Europäischen Stelle für die Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu erweitern und diese in eine Agentur der Europäischen Union für Grundrechte umzuwandeln.

Die Kommission hat dem Rat am 5. Juli 2005 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, ihre Tätigkeiten in den Bereichen nach Titel VI EUV auszuüben¹, vorgelegt.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme zu dem Vorschlag am 30. November 2006 abgegeben.

¹ Dok. 10774/05 JAI 246 CATS 42 COHOM 13 COEST 105.

Der Rat (Justiz und Inneres) ist am 4./5. Dezember 2006 auf der Grundlage des Dokuments 16018/06 JAI 663 CATS 184 COHOM 180 COEST 337 zu einer allgemeinen Ausrichtung zu dem Text des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gelangt.

Der AStV wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in der Fassung des Dokuments 16241/06 JAI 671 CATS 187 COHOM 188 COEST 345 OC 994 + REV 1 (NL) annehmen.

Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind in der Anlage wieder gegeben.

**Erklärung des Rates
zu den Verfahren nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union**

Der Rat **vertritt** die Auffassung, dass weder die Verträge noch die Verordnung zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte ausschließen, dass der Rat die künftige Agentur der Europäischen Union für Grundrechte um Unterstützung ersuchen kann, wenn er beschließt, von unabhängigen Persönlichkeiten einen Bericht über die Lage in einem Mitgliedstaat im Sinne des Artikels 7 EUV zu erhalten, sofern er zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Voraussetzungen des Artikels 7 EUV erfüllt sind.

**Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Kommission
zum Verfahren für die Ernennung des Direktors der Agentur**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission verweisen auf den im Vergleich zu anderen Agenturen außergewöhnlichen Charakter der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, deren Ziel es ist, den Organen der Union Unterstützung und Fachkenntnisse in einem Bereich bereitzustellen, wo dem Gesetzgeber wichtige Befugnisse erteilt wurden.

Der außergewöhnliche Charakter der Agentur für Grundrechte rechtfertigt es, bei der Ernennung des Direktors der Agentur für Grundrechte teilweise von den allgemein für die Ernennung der Direktoren von Agenturen gewählten Verfahren abzuweichen und im Falle dieser Agentur dem Parlament und dem Rat nach Maßgabe von Artikel 13 der Verordnung eine herausragendere Rolle zuzudenken.

Dieses Verfahren darf keinesfalls als Präzedenzfall betrachtet werden, der im Falle einer anderen Agentur bei der Ernennung des Direktors oder bei der Verlängerung seiner Amtszeit herangezogen werden könnte.

Erklärung des Rates zur Überprüfung des Zuständigkeitsbereichs der Agentur in den Bereichen nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union

Der Rat kommt überein, vor dem 31. Dezember 2009 den Zuständigkeitsbereich der Agentur für Grundrechte im Hinblick darauf zu überprüfen, ob dieser auf die Bereiche der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ausgedehnt werden **kann**. Der Rat ersucht die Kommission, **gegebenenfalls** einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten.

Erklärung des Rates zur Anhörung der Agentur im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

Der Rat

ist sich bewusst, dass die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bei der Ausübung ihres Mandats gemäß der Verordnung (EG) 2006/XXX breite Fachkenntnisse im Bereich der Grundrechte erwerben wird,

ist der Auffassung, dass sich jedes Organ der Union **im Zuge des Gesetzgebungsprozesses und unter gebührender Beachtung der Zuständigkeiten der anderen Organe** gegebenenfalls auf freiwilliger Basis derartige Fachkenntnisse auch im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zunutze machen kann, und

ist der Auffassung, dass diese breiten Fachkenntnisse auch denjenigen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können, die daran interessiert sind, diese bei der Umsetzung von Rechtsakten der Union in diesem Bereich in Anspruch zu nehmen.

Erklärung des Königreichs der Niederlande zu der Verordnung zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Nach Auffassung der Niederlande werden mit der *Erklärung des Rates zur Anhörung der Agentur im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen* der Agentur keine Zuständigkeiten im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union übertragen.

Die Niederlande heben hervor, dass die genannte Erklärung in keiner Weise einer Entscheidung in der Frage vorgreift, ob der Zuständigkeitsbereich der Agentur auf die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ausgedehnt werden kann.

Die Niederlande erklären, dass sie es nicht in Betracht ziehen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die in Absatz 3 der genannten Erklärung erwähnt wird.

Erklärung der italienischen Regierung zu der Verordnung zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Italien bekräftigt, dass es einer Ausweitung der Zuständigkeiten der Agentur auf den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen positiv gegenübersteht. Da die Achtung der Grundrechte als wesentliches Element bei der Schaffung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu betrachten ist, müsste die Ausweitung der Tätigkeit der Agentur auf den Bereich der dritten Säule als fester Bestandteil des Mandats der neuen Einrichtung erachtet werden.

Italien wünscht deshalb, dass die Erklärung des Rates zur Anhörung der Agentur im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, die der Verordnung zur Errichtung der Agentur beigefügt ist, von den Organen und den Mitgliedstaaten als politische Zusage betrachtet wird, im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen kontinuierlich die Hilfe der Agentur in Anspruch zu nehmen.

Deshalb ersuchen wir die Kommission, angemessene juristische Lösungen aufzuzeigen, damit die Zuständigkeiten der Agentur in naher Zukunft auf Titel VI des Vertrags über die Europäische Union ausgeweitet werden können.
